



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Am Listholze 74 • 30177 Hannover

Region Hannover  
Fachbereich Umwelt  
Team Immissionsschutz (36.23)  
Frau Pierau  
Hildesheimer Str. 20  
31169 Hannover

Bearbeiter/in  
Herr Müller

E-Mail  
Stefan.Mueller@gaa-h.niedersachsen.de

Telefon  
0511 9096-209

Datum  
22.08.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
36.13.1.04/12 WP Mandels-  
loh 10 WEA

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
H 911031190-6 Mues

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG;**

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163 mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 199,50 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW

**Antragsteller:** ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände. Die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise müssten in einen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift des Bescheides **unter Angabe meines Zeichens** wird gebeten.

Im Auftrage

Müller

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0511 9096-0  
**Fax** 0511 9096-199  
**E-Mail** [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)  
**DE-Mail:** [hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)  
**Internet** [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG;

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163 mit einer Nabhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 199,50 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW

**Antragsteller:** ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.

### Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit

1. Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen ist gemäß eines Inbetriebnahme Protokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahme Protokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahme Protokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.
2. Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden  
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.
3. Die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen.  
**Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.**
4. Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windkraftanlage sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
5. Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).
6. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.
7. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahme Protokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

- Alle Teile der Windkraftanlage sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die Windkraftanlage von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.
- Der Aufstieg zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
- Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG-Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- Das Betreten und Besteigen der Windkraftanlage ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.

Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.